

Gemeinde Weil im Schönbuch

Landkreis Böblingen

Satzung

über die Festsetzung

der Hebesätze der

Grund- und Gewerbesteuer

Aufgrund von § 25 des Grundsteuergesetzes und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Weil im Schönbuch am 8.12.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Hebesätze, Grundsteuer

Die Hebesätze der Grundsteuer für die in den Hauptveranlagungszeitraum der Steuermeßbeträge fallenden Kalenderjahre werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A, (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft)	270 v.H. des Meßbetrages
Grundsteuer B, (Grundstücke)	300 v.H. des Meßbetrages

§ 2

Höhe der Hebesätze, Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer wird wie folgt erhoben:

Nach dem Ertrag und Kapital

335 v.H. des Meßbetrages

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1995 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom 03. Oktober 1983 (Gesetzblatt S. 578) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Weil im Schönbuch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen läßt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen,

- wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- wenn der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
- wenn ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.

Weil im Schönbuch, den
3.5.1995

- B r a n d -
Bürgermeister